

STATUTEN
des
ROCINANTE POLO TEAM

I. VEREINSNAME UND SITZ

Art.1 Unter dem Namen „ROCINANTE POLO TEAM“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art.2 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und hat seinen Sitz in Zürich.

II. ZWECK

Art.3 Der Verein fördert den Polosport, insbesondere die Ausübung des Polospiels sowie die Teilnahme an eigenen oder Fremdveranstaltungen in der Schweiz und im Ausland.

Der Verein kann zur Ausübung des Zwecks Polo-Pferde halten, eine Polo-Anlage, d.h. Spielfeld mit oder ohne Stallungen, erstellen und betreiben oder sich an einer bestehenden Anlage beteiligen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

III. VEREINSVERMÖGEN

Art.4 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art.5 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um eine Aufnahme nachsucht.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Annahmewang besteht für den Verein nicht.

Art.6 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art.7 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt pro Jahr maximal CHF 250.- Die Höhe des Aktivmitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Art.8 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Ein Passivmitglied unterstützt den Verein finanziell oder materiell.

Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Art.9 Zum Ehrenmitglied ohne Stimmberechtigung kann ernannt werden, wer sich um den Verein in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat.
Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art.10 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art.11 Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich.
Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Art.12 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

V. VEREINSORGANE

Art.13 Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art.14 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Ende des Kalenderjahres statt.
Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich vom Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art.15 Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmezähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Jahresrechnung
8. Revisorenbericht und Décharge des Kassiers
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Wahlen
11. Mutationen
12. Festsetzung des Jahresprogramms
13. Genehmigung des Jahresbudgets
14. Änderung der Statuten
15. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
16. Ehrungen
17. Verschiedenes

Art.16 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
Passiv- und Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art.17 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen, das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.
Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

B. Der Vorstand

Art.18 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier, welche auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.
Ämterkumulation ist zulässig.

Art.19 Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art.20 Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

C. Die Revisoren

Art.21 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

VI. HAFTUNG

Art.22 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art.23 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art.24 Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.
Nehmen weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.
An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Art.25 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art.26 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Protokollführer:

.....
Stefan Locher

.....
Matteo Beffa

.....
Cedric Schweri